
2018	Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 2018	Nr. 6
-------------	---	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 2018	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015 FNA: neu: 603-9-46-2; 603-9-46-1	190
7. 2. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung FNA: 7847-12-2-5	192
7. 2. 2018	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	196
8. 2. 2018	Verordnung für eine Übergangsregelung zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen FNA: neu: 454-1-10	197
9. 2. 2018	Verordnung zur Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung FNA: 2030-2-30-2	198
9. 2. 2018	Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung FNA: 310-4-19	200
5. 2. 2018	Berichtigung der Metallverfahrenstechnologenausbildungsverordnung FNA: 806-22-1-118	201
9. 2. 2018	Berichtigung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider FNA: 2129-8-42	202

Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger	202
Rechtsvorschriften der Europäischen Union	203

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015

Vom 5. Februar 2018

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2015

Für das Ausgleichsjahr 2015 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	10 880 078 107,45 Euro
für Bayern	12 865 757 672,72 Euro
für Berlin	3 654 244 965,03 Euro
für Brandenburg	3 804 150 188,88 Euro
für Bremen	804 726 618,61 Euro
für Hamburg	1 787 007 729,50 Euro
für Hessen	6 174 407 786,53 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	2 811 858 599,44 Euro
für Niedersachsen	9 940 763 277,72 Euro
für Nordrhein-Westfalen	18 657 936 284,52 Euro
für Rheinland-Pfalz	4 613 022 030,26 Euro
für das Saarland	1 409 945 749,76 Euro
für Sachsen	7 082 961 923,93 Euro
für Sachsen-Anhalt	4 012 523 793,83 Euro
für Schleswig-Holstein	3 183 473 194,13 Euro
für Thüringen	3 854 188 590,16 Euro.

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2015

Für das Ausgleichsjahr 2015 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. endgültige Ausgleichsbeiträge:

von Baden-Württemberg	2 323 645 802,52 Euro
von Bayern	5 467 601 474,18 Euro
von Hamburg	114 774 295,62 Euro
von Hessen	1 729 815 166,86 Euro,

2. endgültige Ausgleichszuweisungen:

an Berlin	3 621 856 618,15 Euro
an Brandenburg	497 805 893,72 Euro
an Bremen	626 734 787,04 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	476 339 096,51 Euro
an Niedersachsen	419 718 957,04 Euro
an Nordrhein-Westfalen	1 025 014 547,50 Euro
an Rheinland-Pfalz	350 625 517,44 Euro
an das Saarland	152 710 373,19 Euro
an Sachsen	1 029 740 798,52 Euro
an Sachsen-Anhalt	600 770 084,09 Euro
an Schleswig-Holstein	249 383 566,03 Euro
an Thüringen	585 136 499,95 Euro.

§ 3

Abschlusszahlungen für 2015

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Baden-Württemberg	9 905 071,19 Euro
von Bayern	17 953 190,13 Euro
von Hamburg	2 955 300,81 Euro
von Hessen	9 466 325,99 Euro,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder:

an Berlin	9 055 579,39 Euro
an Brandenburg	3 179 079,31 Euro
an Bremen	737 247,26 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	3 911 178,94 Euro
an Niedersachsen	2 164 669,50 Euro
an Nordrhein-Westfalen	5 584 723,37 Euro
an Rheinland-Pfalz	1 959 871,51 Euro

an das Saarland	1 219 939,31 Euro
an Sachsen	1 323 711,53 Euro
an Sachsen-Anhalt	4 390 172,78 Euro
an Schleswig-Holstein	2 103 910,32 Euro
an Thüringen	4 649 804,91 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2015 vom 27. März 2015 (BGBl. I S. 365) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Februar 2018

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

Zweite Verordnung zur Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Vom 7. Februar 2018

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2260), von denen § 15 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 402 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Marktordnungswaren-Meldeverordnung

Die Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Spelz und“ durch die Wörter „Emmer und Einkorn,“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zucker: Erzeugnisse im Sinne des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe B Unterabsatz 4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des in Buchstabe b genannten Weißzuckers,“.

c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. Isoglucose: Erzeugnisse im Sinne des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe C Unterabsatz 4 Satz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 in der jeweils geltenden Fassung,“.

d) Die bisherige Nummer 5a wird Nummer 5b.

e) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. Bioethanol aus Zucker: Ethylalkohol, der aus einem der Erzeugnisse im Sinne des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe B Unterabsatz 4 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 gewonnen wurde,

13. Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs: Erzeugnisse im Sinne des Anhangs I Teil XXI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; L 189 vom 27.6.2014, S. 261; L 130 vom 19.5.2016, S. 18; L 34 vom 9.2.2017, S. 41), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 (ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von unter 96 Volumenprozent, der nach einer Rektifikation als neutraler Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs vermarktet wird, gilt ebenfalls als Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs im Sinne dieser Verordnung,“.

f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:

„14. Molkereien: Unternehmen, die im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 3 000 Liter Milch verarbeiten oder nach einer Bearbeitung zur weiteren Be- und Verarbeitung an andere Unternehmen abgeben; als Molkereien im Sinne dieser Verordnung gelten auch Unternehmen, die Erzeugnisse im Sinne von Nummer 17 und Nummer 18 Buchstabe a bis d herstellen,“.

g) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 15 und 16.

h) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und wie folgt gefasst:

„17. Konsummilch: Milch im Sinne des Anhangs VII Teil IV Ziffer III Unterabsatz 1 Buchstabe b bis d der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,“.

i) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18.

j) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „nach § 2“ die Wörter „Absatz 2 bis 9“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden die Angabe „§§ 4 und 5“ durch die Angabe „§§ 4, 5 und 5a“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) der Meldepflichten nach § 3 die Monate Oktober bis einschließlich September des darauffolgenden Jahres.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Meldungen der Hersteller von Stärke sind
1. im Fall einer jährlichen Herstellung von 1 000 bis unter 5 000 Tonnen Stärke jährlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. ab einer jährlichen Herstellung von 5 000 Tonnen Stärke monatlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 2
- abzugeben. In ihnen sind folgende Angaben jeweils in Tonnen zu machen:
1. für Rohstoffe zur Stärkeherstellung jeweils gesondert nach Stärketräger:
 - a) der Bestand am Ende des Meldezeitraums sowie eine Bestandskorrektur,
 - b) der Zugang nach Lieferantengruppen, jeweils untergliedert nach Inland und Ausland,
 - c) der Abgang nach Verwendungszwecken einschließlich der Ausfuhr,
 2. für stärke- und kohlenhydrathaltige Erzeugnisse gesondert nach dem jeweiligen Erzeugnis sowie für Nebenerzeugnisse der Stärkeherstellung:
 - a) der Bestand am Ende des Meldezeitraums sowie eine Bestandskorrektur,
 - b) die Herstellung nach Verwendungszwecken sowie der sonstige Zugang aus dem Inland und Ausland,
 - c) der Abgang nach Verwendungszwecken einschließlich der Ausfuhr.“

e) In Absatz 5 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

f) In Absatz 6 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

g) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

h) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

i) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Die Meldungen der Hersteller von Ethylalkohol aus Getreide sind

 1. im Fall einer jährlichen Herstellung von 1 000 bis unter 10 000 Hektoliter Ethylalkohol jährlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe a,
 2. ab einer jährlichen Herstellung von 10 000 Hektoliter Ethylalkohol monatlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 2

abzugeben. In ihnen sind folgende Angaben zu machen:

 1. für jede Getreideart gesondert, jeweils in Tonnen, die Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
 2. für Ethylalkohol jeweils in Hektoliter reiner Alkohol:
 - a) die hergestellte Menge, aufgeschlüsselt nach den verwendeten Getreidearten,
 - b) die abgegebene Menge nach Verwendungszwecken einschließlich der Ausfuhr.

(10) Reismühlen mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge von mehr als 1 000 Tonnen haben unbeschadet des Absatzes 2 nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe b die Reisbestände nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 zu melden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unternehmen nach Absatz 2, 4, 6 oder 7 melden:

 - a) die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b bis d, Nummer 2 und 3 und Absatz 4 nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 3,
 - b) die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 4, Absatz 2a und Absatz 5 bis 7 nach Maßgabe des § 6 Absatz 3.

Die Unternehmen nach Absatz 3 Satz 1 melden nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach Maßgabe von Anhang III Nummer 2 Buchstabe D Unterabsatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 den Bestand am Ende des Meldezeitraums sowie eine Bestandskorrektur, jeweils in Tonnen Weißzuckerwert, getrennt nach Beständen und Bestandskorrekturen

 - aa) im Inland und
 - bb) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe e wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für Weißzucker ab Fabrik nach Maßgabe von Anhang II Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 den durchschnittlichen Verkaufspreis je Tonne sowie die verkaufte Menge in Tonnen Weißzuckerwert.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für den jeweils laufenden Monat haben die Unternehmen nach Absatz 2 nach Maßgabe des § 7 Nummer 3 den voraussichtlichen Verkaufspreis je Tonne für Weißzucker ab Fabrik nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 sowie die voraussichtlich verkaufte Menge in Tonnen Weißzuckerwert zu melden.“

d) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Die Unternehmen nach Absatz 2 haben jährlich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe c den von ihnen gezahlten Durchschnittspreis für Zuckerrüben sowie die entsprechenden Gesamtmengen nach Maßgabe des Anhangs II Nummer 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 zu melden.

(6) Die Hersteller von Bioethanol aus Zucker mit einer jährlichen Herstellung von mehr als 1 000 Hektoliter haben jährlich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe d die erzeugte Menge an Bioethanol aus Zucker nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe B Unterabsatz 4 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 zu melden.

(7) Die Meldungen der Hersteller von Isoglucose mit einer jährlichen Herstellung von mehr als 1 000 Tonnen Isoglucose sind mit folgenden Angaben abzugeben:

1. monatlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 2 die Mengen an Isoglucose nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe C Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185,
2. jährlich nach Maßgabe des § 7 Nummer 1 Buchstabe d der Bestand an Isoglucose nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 2 Buchstabe D Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a wird jeweils nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird im einleitenden Satzteil nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 7 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Anlieferung von landwirtschaftlichen Betrieben, untergliedert nach Tierarten, jeweils unter gesonderter Angabe der Anlieferung der Milch, die nach unionsrechtlichen Vorschriften über die ökologische Produktion nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erzeugt wurde; die Anlieferung von landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Ausland ist zusätzlich nach Herkunftsland zu untergliedern, die Anlieferung von landwirtschaftlichen Betrieben aus dem Inland nach Ländern.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 17“ und die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Meldepflichten der Alkoholwirtschaft

(1) Die in den folgenden Absätzen 2 und 3 aufgeführten Unternehmen haben jeweils die dort genannten Angaben nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 und des § 7 Nummer 1 Buchstabe a jährlich zu melden, soweit die Angaben nicht bereits nach § 2 Absatz 9 Satz 1 zu melden sind.

(2) Hersteller von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit einer jährlichen Herstellung von mehr als 1 000 Hektolitern haben eine Meldung nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 11 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 abzugeben.

(3) Einführer von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs mit einer jährlich gehandelten Menge von mehr als 1 000 Hektolitern haben eine Meldung nach Maßgabe des Anhangs III Nummer 11 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 abzugeben.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, haben Unternehmen mit mehreren Betrieben für jeden Betrieb gesondert zu melden.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 bis 8“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 bis 10“ und die Wörter „oder § 5 Abs. 1 oder 2“ durch die Wörter „, § 5 Absatz 1 oder 2 oder § 5a Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zeitpunkt der Meldungen

Bei der zuständigen Stelle haben einzugehen:

1. die abzugebenden Jahres- und Halbjahresmeldungen

a) nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,

- Absatz 5, Absatz 6, Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 5a Absatz 1 spätestens am 30. Tag nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums,
- b) nach § 2 Absatz 10 spätestens am 30. November eines Jahres für den vorangegangenen Berichtszeitpunkt,
- c) nach § 3 Absatz 5 spätestens am 31. Mai eines Jahres für das vorangegangene Wirtschaftsjahr,
- d) nach § 3 Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 2 spätestens am 30. Oktober für das vorangegangene Wirtschaftsjahr,
2. die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 bis 4, § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 2 abzugebenden monatlichen Meldungen spätestens am 20. Tag nach Ablauf des Berichtsmonats,
3. die nach § 3 Absatz 2a abzugebenden monatlichen Meldungen spätestens am 20. Tag des laufenden Monats.“
9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 und der Anlage des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und

zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „und § 5 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „, § 5 Absatz 1 oder 2 und § 5a Absatz 1“ ersetzt.
11. In § 10 Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder § 3 Absatz 1 Nummer 1 oder § 4 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 oder Absatz 2a, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder § 5a Absatz 1“ ersetzt.
12. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsregelung

Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung

1. gelten die Bestimmungen der Marktordnungswaren-Meldeverordnung in der bis zum Ablauf des 15. Februar 2018 geltenden Fassung für Meldungen nach § 2 Absatz 4 für vor dem 1. Juli 2018 endende Meldezeiträume weiter und
2. sind die monatlichen Meldungen nach § 2 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 erstmals für den Meldezeitraum Juli 2018 abzugeben; mit der ersten Monatsmeldung haben die Meldepflichtigen zusätzlich eine zusammenfassende Meldung für das erste Halbjahr 2018 abzugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2018

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung¹

Vom 7. Februar 2018

Auf Grund des § 18 Absatz 6 Satz 1 des Seefischereigesetzes, der zuletzt durch Artikel 424 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1 Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Die Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2017 (BGBl. I S. 3770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 35 bis 41 werden die §§ 34 bis 40.
3. Nach dem neuen § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1970

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. Oktober 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Absatz 1 oder 2 mehr als eine dort genannte Anzahl Exemplare Dorsch behält oder
2. entgegen Unterabsatz 1 der Fußnote (*) zu der Tabelle „Dorsch Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32)“ oder Unterabsatz 1 der Fußnote (*) zu der Tabelle „Dorsch Unterdivisionen 22-24 (COD/3BC+24)“ des Anhangs der Verordnung (EU) 2017/1970 Fischerei betreibt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 2018

**Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt**

¹ Diese Verordnung dient der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2017/1970 des Rates vom 27. Oktober 2017 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2018 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/127 (ABl. L 281 vom 31.10.2017, S. 1).

**Verordnung
für eine Übergangsregelung zur Eröffnung
des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden
im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Vom 8. Februar 2018

Auf Grund des § 134 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der durch Artikel 8 Nummer 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Bußgeld-Subdelegationsverordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3806) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Übergangsregelung für den
elektronischen Rechtsverkehr mit Bußgeldbehörden**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ist die Einreichung elektronischer Dokumente bei den Familienkassen als Bußgeldbehörden abweichend von § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32a der Strafprozessordnung erst zum 1. Januar 2020 möglich.

(2) § 110a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2019 weiter Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 2018

Der Bundesminister
für besondere Aufgaben
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundesministers der Finanzen beauftragt
Peter Altmaier

Verordnung zur Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Vom 9. Februar 2018

Auf Grund des § 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1 Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1
Mutterschutz

§ 1
Allgemeines

Für den Mutterschutz von Personen in einem Beamtenverhältnis beim Bund sowie bei bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 2 bis 5.

§ 2

Anwendung des Mutterschutzgesetzes

(1) Die folgenden Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden:

1. zu Begriffsbestimmungen (§ 2 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Mutterschutzgesetzes),
2. zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen (§§ 9, 10 Absatz 1 und 2, §§ 11, 12, 13 Absatz 1 Nummer 1 des Mutterschutzgesetzes),
3. zum Arbeitsplatzwechsel (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 des Mutterschutzgesetzes),
4. zur Dokumentation und Information durch den Arbeitgeber (§ 14 des Mutterschutzgesetzes),
5. zu Beschäftigungsverboten (§§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes),
6. zu Mitteilungen und Nachweisen über die Schwangerschaft und das Stillen (§ 15 des Mutterschutzgesetzes),
7. zur Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen (§ 7 des Mutterschutzgesetzes),
8. zu den Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten des Arbeitgebers (§ 27 Absatz 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes) sowie
9. zum behördlichen Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr (§ 28 des Mutterschutzgesetzes).

Andere Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Personen tätig sind, sind ein Abdruck des Mutterschutzgesetzes sowie ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen, auszuhändigen oder in einem elektronischen Informationssystem jederzeit zugänglich zu machen.

§ 3

Besoldung bei
Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillen

(1) Durch die mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge, mit Ausnahme des Verbots der Mehrarbeit, nicht berührt (§§ 3 bis 6, 10 Absatz 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 des Mutterschutzgesetzes). Dies gilt auch für das Dienstversäumnis wegen ärztlicher Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie während des Stillens (§ 7 des Mutterschutzgesetzes).

(2) Im Fall der vorzeitigen Beendigung einer Elternzeit nach § 16 Absatz 3 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes richtet sich die Höhe der Dienst- und Anwärterbezüge nach dem Beschäftigungsumfang vor der Elternzeit oder während der Elternzeit, wobei die höheren Bezüge maßgeblich sind.

(3) Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) in der jeweils geltenden Fassung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4

Entlassung während der Schwangerschaft,
nach einer Fehlgeburt und nach der Entbindung

(1) Während der Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung der oder dem Dienstvorge-

setzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn dies auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung über die Schwangerschaft, die Fehlgeburt oder die Entbindung unverzüglich nachgeholt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Vorbereitungsmaßnahmen des Dienstherrn, die er im Hinblick auf eine Entlassung einer Beamtin trifft.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen, die nicht mit dem Zustand der Beamtin in der Schwangerschaft, nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder nach der Entbindung in Zusammenhang stehen, ausnahmsweise die Entlassung für zulässig erklären.

(3) Die §§ 31, 32, 34 Absatz 4, § 35 Satz 1, letzterer vorbehaltlich der Fälle des § 24 Absatz 3, sowie die §§ 36 und 37 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Zuschuss bei

Beschäftigungsverbot während einer Elternzeit

Beamtinnen erhalten einen Zuschuss von 13 Euro für jeden Kalendertag eines Beschäftigungsverbots in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und eines Beschäftigungsverbots nach der Entbindung – einschließlich des Entbindungstages –, der in eine Elternzeit fällt. Dies gilt nicht, wenn sie während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. Der Zuschuss ist auf 210 Euro begrenzt, wenn die Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Leis-

tungen nach Abschnitt 5 des Bundesbesoldungsgesetzes die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anwendung des

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge entsprechend des § 15 Absatz 1 bis 3 sowie der §§ 16 und 27 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.“

3. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „30 Stunden wöchentlich“ durch die Wörter „30 Wochenstunden im Durchschnitt eines Monats“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde die Entlassung ausnahmsweise für zulässig erklären.

(3) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2018

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern

Thomas de Maizière

Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung*

Vom 9. Februar 2018

Auf Grund des § 32a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Strafprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie gilt ferner nach Maßgabe des Kapitels 4 für die Übermittlung elektronischer Dokumente an Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte der Länder und des Bundes nach § 32a der Strafprozessordnung sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente.“

2. Nach § 9 wird folgendes Kapitel 4 eingefügt:

„Kapitel 4

Elektronischer Rechtsverkehr
mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten

§ 10

Schriftlich abzufassende,
zu unterschreibende oder
zu unterzeichnende Dokumente

Die Kapitel 2 und 3 gelten im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs mit Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für schriftlich abzufassende, zu unterschreibende oder zu unterzeichnende Dokumente, die gemäß § 32a Absatz 3 der Strafprozessordnung elektronisch eingereicht werden, mit der

Maßgabe, dass der Datensatz nach § 2 Absatz 3 mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts;
2. sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens oder die Vorgangsnummer;
3. die Bezeichnung der beschuldigten Personen oder der Verfahrensbeteiligten; bei Verfahren gegen Unbekannt enthält der Datensatz anstelle der Bezeichnung der beschuldigten Personen die Bezeichnung „Unbekannt“ sowie, sofern bekannt, die Bezeichnung der geschädigten Personen;
4. die Angabe der den beschuldigten Personen zur Last gelegten Straftat oder des Verfahrensgegenstandes;
5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.

§ 11

Sonstige

verfahrensbezogene elektronische Dokumente

(1) Sonstige verfahrensbezogene elektronische Dokumente, die an Strafverfolgungsbehörden oder Strafgerichte übermittelt werden, sollen den Anforderungen des § 2 entsprechen. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht und sind sie zur Bearbeitung durch die Behörde oder das Gericht aufgrund der dortigen technischen Ausstattung oder der dort einzuhaltenden Sicherheitsstandards nicht geeignet, so liegt ein wirksamer Eingang nicht vor. In der Mitteilung nach § 32a Absatz 6 Satz 1 der Strafprozessordnung ist auf die in § 2 geregelten technischen Rahmenbedingungen hinzuweisen.

(2) Die Übermittlung kann auch auf anderen als den in § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung genannten Übermittlungswegen erfolgen, wenn ein solcher Übermittlungsweg für die Entgegennahme

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S.1).

verfahrensbezogener elektronischer Dokumente generell und ausdrücklich eröffnet ist.“

Artikel 2
Inkrafttreten

3. Das bisherige Kapitel 4 wird Kapitel 5.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4. Der bisherige § 10 wird § 12.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 9. Februar 2018

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Berichtigung
der Metallverfahrenstechnologenausbildungsverordnung

Vom 5. Februar 2018

Die Metallverfahrenstechnologenausbildungsverordnung vom 4. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3834) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 ist jeweils das Wort „Arbeitsprobe“ durch das Wort „Arbeitsaufgabe“ zu ersetzen.

Berlin, den 5. Februar 2018

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Friedhelm Holterhoff

Berichtigung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Vom 9. Februar 2018

Die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 4 Absatz 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) Satz 4 ist zu streichen.
 - b) Nach dem neuen Satz 4 ist folgender Satz einzufügen:
 „Der Betreiber hat unverzüglich nach der Inbetriebnahme oder der Wiederinbetriebnahme die Art der Bestimmung des Referenzwertes nach den Sätzen 1 bis 3 festzulegen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.“
2. § 9 Absatz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu berichtigen:
 - a) In den Buchstaben a und b ist jeweils das Wort „pneumophilia“ durch das Wort „pneumophila“ zu ersetzen.
 - b) In Buchstabe c ist das Wort „non-pneumophilia“ durch das Wort „non-pneumophila“ zu ersetzen.

Bonn, den 9. Februar 2018

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hans-Joachim Hummel

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
23. 1. 2018	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundertneun- und fünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) FNA: 96-1-2-159	BAnz AT 02.02.2018 V1	1. 3. 2018

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
15. 11. 2017 Verordnung (EU) 2017/2101 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch zu neuen psychoaktiven Substanzen und das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen	L 305/1	21. 11. 2017
5. 7. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2167 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2374 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den südwestlichen Gewässern	L 306/2	22. 11. 2017
20. 9. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier aus Freilandhaltung bei Beschränkungen des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien	L 306/6	22. 11. 2017
21. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 der Kommission betreffend Format und Modalitäten für die Übermittlung europäischer Erdgas- und Strompreisstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 306/9	22. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen ⁽¹⁾	L 307/1	23. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
22. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2178 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben	L 307/14	23. 11. 2017
22. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2179 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 307/25	23. 11. 2017
21. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2183 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung („Arancia del Gargano“ (g.g.A.))	L 309/3	24. 11. 2017
22. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2184 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin	L 309/4	24. 11. 2017
23. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2185 der Kommission über das Verzeichnis der Codes und der ihnen entsprechenden Produktarten zur Bestimmung des Geltungsbereichs der Benennung einer Benannten Stelle auf dem Gebiet der Medizinprodukte im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie auf dem Gebiet der In-vitro-Diagnostika im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 309/7	24. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,55 € (2,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
11. 8. 2017 Delegierte Verordnung (EU) 2017/2188 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Freistellung bestimmter gedeckter Schuldverschreibungen von den Eigenmittelanforderungen ⁽¹⁾	L 310/1	25. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 310/3	25. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 11. 2017 Durchführungsverordnung (EU) 2017/2190 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 310/30	25. 11. 2017
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		